

Bauordnung

Beschaffenheit der von der Veränderung betroffenen Gebäudeteile und deren Benutzungsart vor und nach dem Umbau sowie etwaige Änderungen der unterirdischen Entwässerungsanlagen ersichtlich sind.

4. Die Baupolizeibehörde kann auf die Beibringung der in Abs. 2 und 3 genannten Vorlagen verzichten, soweit sie ihrer im Einzelfalle nicht bedarf.

5. Bei Anlage von Gruben zur Aufnahme überfließender oder ätzender Stoffe ist ein Lageplan einzureichen, aus dem die Lage der Grube und die vorhandenen Gebäude, die Grenzen des Grundstücks und die Lage etwaiger Brunnen ersichtlich sind.

6. Alle Pläne und Bauzeichnungen müssen die wesentlichen Abmessungen in Zahlen aufweisen. Die bestehenden Baulichkeiten sind von den geplanten, sowie die einzelnen Bauteile untereinander je nach dem Baustoff in einer die Übersicht erleichternden Weise durch Farben oder Schraffierung zu unterscheiden.

7. Weitere Vorschriften über die Beschaffenheit der Bauvorlagen können von der Baupolizeibehörde gegeben werden; sie sind öffentlich bekanntzumachen.

8. Die in Abs. 2 unter b, c und d genannten Anlagen zur Bauanzeige sind von deren Verfasser und dem Bauleiter oder dem Übernehmer zu unterschreiben. Die Unterschrift der letzteren kann nachgeliefert werden, jedoch hat das spätestens mit dem Beginn des Baues zu geschehen.

9. Die in Abs. 2 unter a, e, g, h und i aufgeführten Vorlagen werden nach Gebrauch zurückgegeben. Die zweite Ausfertigung der in Abs. 2 unter b und c genannten Anlagen zur Bauanzeige, deren Übereinstimmung mit der bei der Akte befindlichen durch den Stempel der Behörde festgestellt ist, wird zurückgegeben und muß zur Einsicht der Aufsichtsbeamten stets auf der Baustelle vorhanden sein.

§ 10. Wiederholung und Ergänzung der Bauanzeige.

1. Die Bauanzeige muß wiederholt werden, wenn mit den Arbeiten erst nach mehr als sechs Monaten nach Eingang der Bauanzeige begonnen oder wenn die Ausführung nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten fortgesetzt werden soll.

2. Beabsichtigte wesentliche Abweichungen von den Bauvorlagen sind unter Befügung der nötigen Zeichnungen und Berechnungen — der Nachtragsentwürfe — zur Ergänzung der ursprünglichen Anzeige bei der Baupolizeibehörde anzumelden.

3. Falls ein angezeigter Bau auf einen anderen Bauherrn übergeht oder ein Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Übernehmers eintritt, ist unter Beachtung der Bestimmung in § 14 Abs. 2 der Baupolizeibehörde eine ergänzende Anzeige zu machen.

Zu diesen Bestimmungen tritt hinzu die von der Baupolizeibehörde z. T. auf Grund von § 15 Abs. 7 erlassene Bekanntmachung über Bauanzeigen und die Beschaffenheit der Bauvorlagen vom 19. Dezember 1918 (A.B. S. 2016).

Weiter steht im Zusammenhang hiermit die Bekanntmachung (des Senats), betreffend Grundsätze für die Prüfung von Bauvorhaben durch die Baupolizeibehörde, vom 1. August 1917 (A.B. S. 1335); geändert durch Bek. vom 27. November 1925 (H.G.V.Bl. S. 553).

§ 121. Beiträge zu den Kosten der Sielanlage. Kosten des Sielanschlusses.

1. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke haben zu den Kosten der Sielanlage einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag beträgt:

a) für Grundstücksfronten, vor denen bereits vor dem 1. Mai 1905 ein öffentliches Siel vorhanden war, sofern die Grundstücke ganz oder teilweise bebaut sind, 21 RM für jedes Meter der dem Siel zugehörigen Front des Grundstücks, sofern sie unbebaut sind, 9 RM für jedes Meter;

b) für Grundstücksfronten, vor denen erst nach dem 1. Mai 1905 ein öffentliches Siel erbaut ist, für das der Beitrag nicht auf Grund eines mit der Finanzdeputation vor dem 1. Mai 1905 abgeschlossenen Vertrages zu berechnen ist, bei ganz oder teilweise bebauten Grundstücken 60 RM., bei unbebauten Grundstücken 25 RM. für das Meter der dem Siel zugehörigen Grundstücksfront.

2. Als Bebauung eines Grundstücks gilt nicht die Errichtung von Schauern, Lauben, Treibhäusern, Ställen und ähnlichen kleinen Baulichkeiten, wenn die Summe ihrer Grundflächen 20 qm nicht übersteigt und sie weder einem Gewerbebetriebe dienen noch an das öffentliche Siel angeschlossen sind.

3. Bei der Entrichtung eines Sielbeitrages sind die Eigentümer von Grundstücken, die kein Frontrecht an einer besetzten Straße haben, sofern sie nicht tatsächlich in das Siel entwässern:

a) auf denen ein Bauverbot ruht, es sei denn, daß sie tatsächlich bebaut sind oder daß ihre Entwässerung durch ein Siel erfolgt.

4. Für Grundstücke, die an mehreren Straßen belegen sind, wird der Sielbeitrag wie folgt ermittelt:

a) Bei durchgehenden Grundstücken, die an zwei durch Siel entwässerten Straßen eine Front haben, wird der Sielbeitrag, solange das Grundstück nur in einer Straße an das Siel angeschlossen ist, nur für die größere Front erhoben; ist der Anschluß in beiden Straßen erfolgt, so wird der Beitrag für beide Fronten erhoben. In letzterem Falle ist der Eigentümer von dem Sielbeitrage für die kürzere Front zu befreien, wenn die Tiefe des Grundstücks geringer ist als 20 m, gemessen zwischen den Mitten der Fronten, und der eine der beiden Sielanschlüsse lediglich dazu dient, das Regenwasser der betreffenden Front abzuführen.

b) Bei Eckgrundstücken, die an zwei durch Siel entwässerten Straßen liegen, wird der Beitrag nur für die größere Front erhoben.

c) Bei Grundstücken, die an drei durch Siel entwässerten Straßen liegen, wird der Beitrag nur für eine Front erhoben, wenn diese Front länger als die Summe der beiden übrigen Fronten ist; andernfalls muß der Sielbeitrag für die Summe der beiden kürzeren oder, wenn alle drei Fronten von gleicher Größe sind, für zwei Fronten entrichtet werden.

d) Bei Grundstücken, die an mehr als drei besetzten Straßen belegen sind, werden für die Sielbeitragsberechnung die zwei kürzesten Fronten nicht in Ansatz gebracht.

e) Als Grenze zweier Fronten gilt bei abgerundeten oder abgestumpften Ecken die Mitte der Abrundung oder Abstumpfung.

5. Der Sielbeitrag wird fällig:

a) für neu gebildete Grundstücke, soweit ihre Front nicht bereits mit Sielbeitrag belastet war, sofort nach Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch;

b) für bereits eingetragene Grundstücke sofort nach Fertigstellung des öffentlichen Siels in einer dem Grundstück anliegenden Straße.

6. Nachzahlungen von Sielbeiträgen sind bei Veränderungen in den Verhältnissen des Grundstücks, der anliegenden Straßen oder der Sielanlage sowie bei Fortfall eines Befreiungsgrundes insoweit zu leisten, als unter den veränderten Verhältnissen bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen höhere Sielbeiträge geschuldet werden. Die Rückzahlung zu Recht erhobener Sielbeiträge kann nicht beansprucht werden.

7. Für Anschlußleitungen im Straßengrunde von der inneren Seite des öffentlichen Siels bis an die Grundstücksgrenze, für Mündungsstücke im öffentlichen Siel und für staatsseitig etwa eingebaute Untersuchungsschächte sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

8. Für die an das hamburgische Sielnetz angeschlossen Grundstücke ist von den Grundeigentümern alljährlich eine Sielbenutzungsgebühr zu entrichten. Soweit auf einem Grundstück Gebäude auf Grund eines Grundmiet- oder Erbbaurechts errichtet sind, ist die Gebühr eine öffentliche Last des Grundmiet- oder Erbbaurechts. Die Gebühr wird nach einem Hundertsatz des Friedensmietwertes nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 gemäß den für die Grundsteuer erlassenen Vorschriften erhoben und zusammen mit ihr eingezogen. Die Befreiungsvorschriften des § 2 des Grundsteuergesetzes vom 25. März 1925 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1399) finden vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 9 auf die Sielbenutzungsgebühr nur insoweit Anwendung, als es sich um Grundstücke des hamburgischen Staates handelt. Die Höhe der Gebühr wird alljährlich von der Baubehörde auf Grund der im vergangenen Jahre für den Sielbetrieb und für die Erbauung neuer Zweigsiele aufgewendeten Kosten, soweit diese Kosten

* Jetzt Grundsteuergesetz vom 26. Juni 1926, das auf Seite 35 der Zusammenstellung abgedruckt ist.

nicht durch die nach Abs. 1 zu berechnenden Sielbeiträge gedeckt werden, festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Soweit Grundstücke erst im Laufe des Rechnungsjahres an das Siel angeschlossen werden, wird die Gebühr anteilmäßig von dem Monat an erhoben, in welchem der Sielanschluß ausgeführt ist.

9. Die vorstehenden Verpflichtungen der Grundeigentümer sind in den Stadtteilen des linken Elbufers für den zum Bebauen verzeichneten Staatsgrund von den Mietern zu erfüllen. An Stelle der Kapitalzahlung tritt für die zu entrichtenden Beträge mit Ausnahme der Sielbenutzungsgebühr (Abs. 8) nach Wahl des Mieters eine Verzinsung des Betrages mit jährlich 5 vom Hundert für die Dauer des Mietverhältnisses. Bei der Verpflichtung zum Sielanschluß und von der Zahlung des Sielbeitrages sind diejenigen Mieter von Staatsgrund, deren Vertrag nach der Fertigstellung des Siels höchstens noch fünf Jahre läuft. Schließt ein solcher Mieter jedoch freiwillig an das Siel an, so hat er auch den Sielbeitrag zu zahlen. Als Mieter von Staatsgrund gilt derjenige, auf dessen Namen der Vertrag mit der Finanzdeputation lautet. Bei Umschreibungen des Vertrages tritt der neue Mieter in alle auf Grund dieses Gesetzes von den bisherigen Mietern übernommenen Rechte und Pflichten ein und hat auch etwa rückständige Beiträge oder Zinsen, vorbehaltlich seines etwaigen Anspruchs an seinen Vormann, der Staatskasse zu bezahlen. Geht in den genannten Stadtteilen Staatsgrund in Privateigentum über, so tritt der neue Eigentümer, sofern nicht beim Verkauf etwas anderes ausbedungen sein sollte, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Mieters ein. Der Sielbeitrag ist nach den Sätzen des Abs. 1 unter b zu entrichten. Eine etwaige Verzinsung des Sielbeitrages hört jedoch auf. Die vorherige Verzinsung kommt dabei nicht in Anrechnung.

§ 126. Abgaben.

1. Für Bescheide in Baupolizeisachen sind an Gebühren zu entrichten:

a) bei dem Neubau oder Umbau, der Vergrößerung oder Erhöhung eines Einfamilienhauses, dessen Feuerkassenschätzung 25 000 RM nicht übersteigt, eines sonstigen Wohngebäudes, das nicht mehr als zwei Geschosse im Sinne des § 25 Abs. 5 oder nur kleine Wohnungen enthält, oder eines nicht mehr als zwei Geschosse enthaltenden Nebengebäudes bis zu 100 qm Grundfläche

1 vom Tausend des Bauwertes, mindestens aber 10 RM.

b) bei dem Neubau oder Umbau, der Vergrößerung oder Erhöhung eines nicht unter 1 a fallenden Bauwerkes

10 vom Tausend des Bauwertes, mindestens aber 20 RM.

c) bei dem Neubau oder der Erneuerung wesentlicher Teile einer Vorsetze

5 vom Tausend des Bauwertes, mindestens aber 20 RM.

d) bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung oder Vergrößerung einer unter Abschnitt VII fallenden Anlage oder bei der Genehmigung einer nach § 16 ff. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich genehmigungspflichtigen Anlage außer den Gebühren für bauliche Maßnahmen je nach Größe und Art des Betriebes 3 RM. bis 3000 RM.

e) bei Errichtung von Gebäuden oder Bauwerken zu vorübergehenden Zwecken (Schaustellungen, Ausstellungen usw.), für je 100 qm Grundfläche, wobei angefangene 100 qm voll zu rechnen sind 5 RM.

f) beim Abbruch von Bauwerken 1/2 vom Tausend des Betrages der Feuerkassenschätzung, mindestens jedoch

10 RM.

g) bei wiederholten Robbau- und Schlußbesichtigungen, wenn sie von der Baupolizeibehörde verlangt worden sind, je 3 RM.

h) bei einem auf Antrag erteilten Vorbescheid, je nach Umfang der Prüfung 2 RM. bis 30 RM.

i) bei der Auflegung einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung 10 RM.